

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Revitalisierung Mülibach Abschnitt West

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Mülibach Abschnitt West, kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Auflage

Öffentliche Auflage vom 19.11.2018 bis 18.12.2018

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2019/186 vom 19. Februar 2019

Der Staatschreiber:



Publiziert im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Index	Datum	Änderungen	gez.	gegr.	gem.	Biberist, 16.04.2018	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: rhl	Plan Nr.	
						Grösse: 90 / 95		7818.600 / 11
						user: zvy		
						gedruckt: 18.04.2018 16:27:51		
AV-Grundlage vom: 23. März 2012			CAD-Datei: Mültserswil-Gächliwil\7818.600 Bauplan\7818.600_11.dwg					
			www.bsb-partner.ch					
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00								
Dieningen Tel. 062 386 38 38 Fax 062 386 38 00								
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31								
Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79								

BSB + Partner
Ingenieure und Planer



Legende Genehmigungsinhalt

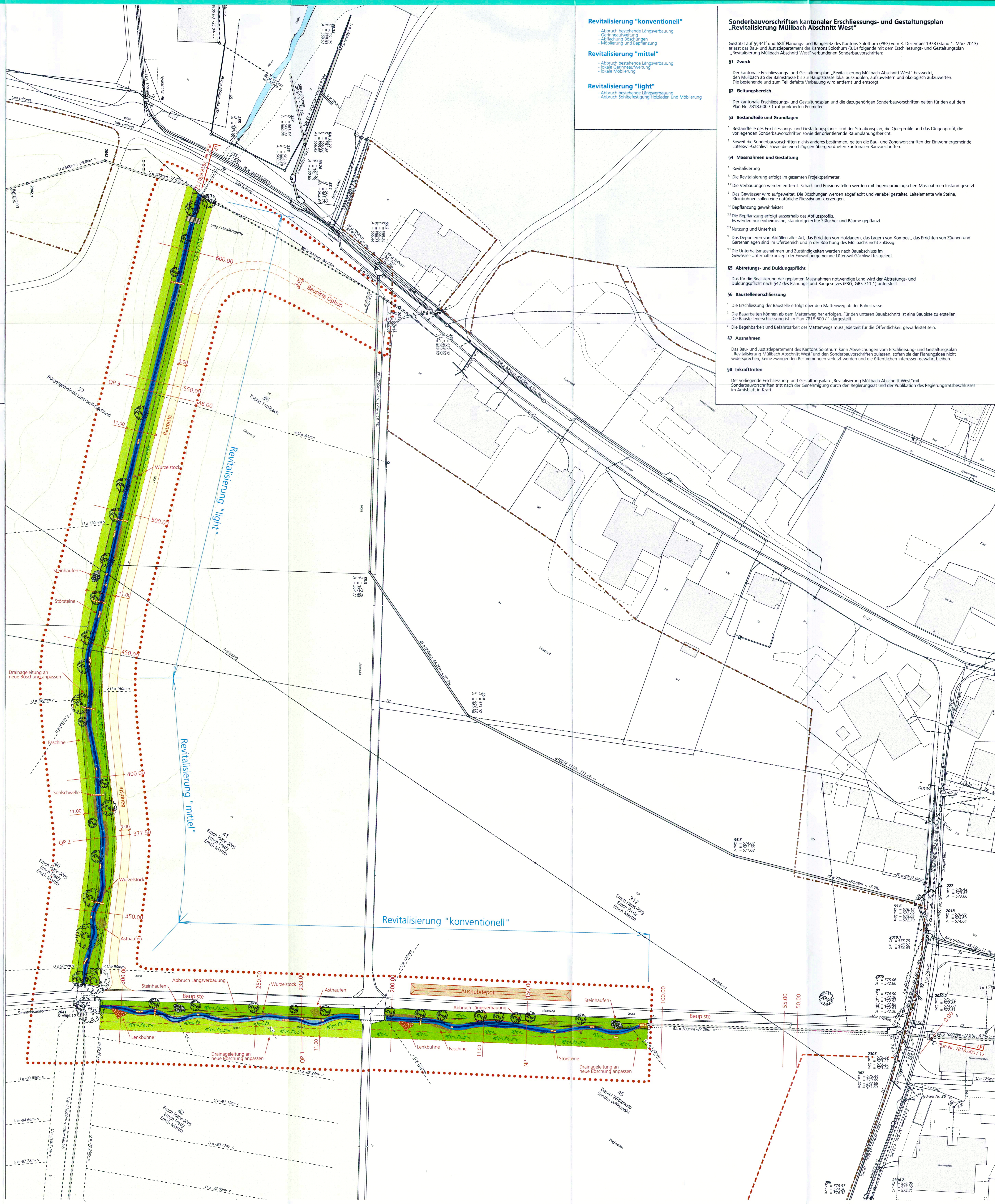
	Geltungsbereich / Projektperimeter
	Interventionslinie
	Neuer Bachlauf mit Niederwasserrinne
	Baupiste
	Bepflanzung
	Faschine
	Asthaufen
	Steinhaufen
	Lenkbühne
	Störsteine
	Sohlschwelle
	Wurzelstock

Legende Orientierungsinhalt

	Gewässerraum Wurde mit RBB Nr. 804 vom 19. April 2014 festgelegt als kommunale Uferschutzzone
	Bauzonengrenze
	Kommunale Landschaftsschutzzone
	Reservenzonengrenze
	Bach
	Schmutzabwasserleitung mit KS (WAS)
	Bachleitung
	Drainageleitung
	Wasserleitung mit Schieber, Hydrant und Reduktion
	EL- Leitung mit Kabelschacht, Kandelaber und Verteilkabine
	Telefonleitung mit Kabelschacht
	Bestehende Bestockung / Einzelbäume



0 10 20 30 40 50m



Revitalisierung "konventionell"

- Abbruch bestehende Längsverbauung
- Gerinnungsbauwerk
- Abflachung Böschungen
- Mobilisierung und Bepflanzung

Revitalisierung "mittel"

- Abbruch bestehende Längsverbauung
- lokale Gerinnungsbauwerk
- lokale Mobilisierung

Revitalisierung "light"

- Abbruch bestehende Längsverbauung
- Abbruch Sanierungsbauwerk Holzbohlen und Mobilisierung

Sonderbauvorschriften kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West“

Stützt auf §54ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2019) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West“ verbundenen Sonderbauvorschriften:

§1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West“ bezweckt, den Mülibach ab der Balmstrasse bis zur Hauptstrasse lokal auszuordnen, aufzuweiten und ökologisch aufzuwerten. Die bestehende und zum Teil defekte Verbauung wird entfernt und entsorgt.

§2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7818.600 / 1 rot punktierten Perimeter.

§3 Bestandteile und Grundlagen

1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile und das Längsprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.

2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.

§4 Massnahmen und Gestaltung

1 Revitalisierung

1.1 Die Revitalisierung erfolgt im gesamten Projektperimeter.

1.2 Die Verbauungen werden entfernt. Schad- und Erosionsstellen werden mit ingenieurbioökologischen Massnahmen Instand gesetzt. Das Gewässer wird aufgeweitet. Die Böschungen werden abgeflacht und variabel gestaltet. Leitelemente wie Steine, Kleinbühnen sollen eine natürliche Fließdynamik erzeugen.

2 Bepflanzung gewährleistet

2.1 Die Bepflanzung erfolgt ausserhalb des Abflussprofils.

Es werden nur einheimische, standortgerechte Stäucher und Bäume gepflanzt.

3 Nutzung und Unterhalt

3.1 Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Uferbereich und in der Böschung des Mülibachs nicht zulässig.

3.2 Die Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten werden nach Baubschluss im Gewässer-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil festgelegt.

§5 Abtretungs- und Duldungspflicht

Das für die Realisierung der geplanten Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetz (PBG, GBS 711.1) unterstellt.

§6 Baustellenerschliessung

1 Die Erschliessung der Baustelle erfolgt über den Mattenweg ab der Balmstrasse.

2 Die Bauarbeiten können ab dem Mattenweg her erfolgen. Für den unteren Baubauabschnitt ist eine Baupiste zu erstellen. Die Baustellenerschliessung ist im Plan 7818.600 / 1 dargestellt.

3 Die Begehrbarkeit und Befahrbarkeit des Mattenwegs muss jederzeit für die Öffentlichkeit gewährleistet sein.

§7 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

§8 Inkrafttreten

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.